

Der Reifenersatz richtet sich nach dem im Leasingvertrag festgelegten Reifentyp (Größe und Geschwindigkeitssymbol).

Die Leistung umfasst die Lieferung, Montage, Montagehilfsmittel, das Auswuchten und die Entsorgung der Altreifen.

4.2.2 DCL übernimmt - sofern im Leasingvertrag vereinbart - ferner die Leistung der Reifeneinlagerung der Sommer- und/oder Winterreifen.

Die Reifeneinlagerung erfolgt möglichst nahe des Fahrzeugstandortes bei einem von DCL freigegebenen Reifendienstleister. Im Falle des Standortwechsels besteht kein Anspruch des Leasingnehmers auf erneute Kostenübernahme für die laufende Sommer-/Winterperiode.

Nicht enthalten sind Leistungen für Reifenreparaturen, anfallende Kalibrierungsarbeiten an Fahrzeug-Navigationssystemen sowie alle Leistungen, die im Zusammenhang mit Reifendruck-Überwachungssystemen stehen.

4.3 Verpflichtungen des Leasingnehmers

4.3.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Beschaffung der Reifen und - soweit vereinbart - der Felgen und Radzierdeckel sowie die Einlagerung der Reifen nur bei den von DCL freigegebenen Reifendienstleistern in Auftrag zu geben.

Hierzu erhält der Leasingnehmer in der Fahrermappe eine Auflistung der in Frage kommenden Reifendienstleister.

4.3.2 Falls die vertraglich vereinbarte Reifengröße herstellereitig nicht verfügbar ist, hat der Leasingnehmer die etwaigen Kosten einer Umbereifung zu 50 % zu tragen.

4.3.3 Der Leasingnehmer ist zum Austausch der Reifen verpflichtet, sobald die jeweils gesetzliche Mindestprofiltiefe, derzeit 1,6 mm, an der schwächsten Stelle des Reifens erreicht ist.

4.4 Abrechnung bei regulärem Vertragsende

Ca. drei Monate nach Ablauf der im Leasingvertrag festgelegten Vertragsdauer werden nicht in Anspruch genommene Reifen/Felgen am Vertragsende dergestalt vergütet, dass eine Nachkalkulation der Servicekomponentenrate auf Basis des tatsächlichen Verbrauches vorgenommen wird. Die so neu errechnete Rate wird mit der Vertragslaufzeit in Monaten multipliziert und der bereits gezahlten Ratensumme gegenübergestellt. Soweit sich ein Überschuss ergibt, wird dieser an den Kunden ausbezahlt.

4.5 Abrechnung bei vorzeitigem Vertragsende

Nach Beendigung des Leasingvertrages wird DCL die Summe der Rechnungsbeträge für die gelieferten Reifen, Radzierdeckel, Felgen, Radbolzen, Einlagerung sowie sonstige Kosten feststellen. Dies erfolgt ca. drei Monate nach Vertragsbeendigung, damit sichergestellt wird, dass alle Rechnungen vorliegen.

Übersteigt die Summe der Rechnungsbeträge die bis dahin an DCL zu entrichtende Vergütung, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag auszugleichen. Ergibt sich eine Differenz zugunsten des Leasingnehmers, so wird die Hälfte des Überschusses an den Leasingnehmer ausbezahlt, sofern er die Vertragsbeendigung nicht zu vertreten hat. Der Leasingnehmer hat die Vertragsbeendigung dann nicht zu vertreten, wenn das Fahrzeug ohne sein Verschulden untergegangen ist oder beschädigt wurde.

5. Servicekomponente E (Tankkartenmanagement)

5.1. Leistungsumfang

5.1.1. Der Kunde ermächtigt DCL im Rahmen des zu schließenden Vertrages mit der Mineralölgesellschaft, die laufende Vertragsabwicklung für ihn vorzunehmen, insbesondere neue Karten für neue Fahrzeuge oder eine Ersatzkarte für vorhandene Fahrzeuge zu beantragen, eine Karte sperren zu lassen, Reklamationen über die Funktionsfähigkeit von Karten vorzunehmen oder Rechnungsreklamationen durchzuführen. Der Kunde wendet sich grundsätzlich in allen diesen Angelegenheiten an DCL.

5.1.2. Die Rechnungsstellung (Original-Rechnungsbeleg) erfolgt direkt an den Kunden jedoch mit postalischem Versand an DCL unter eindeutiger Kennzeichnung der jeweiligen Einzelposition. Sofern die Mineralölgesellschaft eine Sammelrechnung für den Kunden erstellt, werden die Transaktionsdaten durch DCL für den Kunden aufbereitet.

Rechnungskopien oder sonstige die Rechnung betreffende Belege des Kunden, für den Kunden, werden von DCL bei der Mineralölgesellschaft angefordert.

5.1.3. Um Probleme bei der Vertragsdurchführung zu vermeiden, wird die Mineralölgesellschaft etwaige bei ihr unmittelbar vom Kunden eingehende Erklärungen, welche die laufende Vertragsabwicklung betreffen, zurückweisen und auf DCL verweisen.

5.1.4. Reklamationen des Kunden werden von DCL entgegengenommen und an die Mineralölgesellschaft weitergeleitet. Nur soweit es zur Lösung eines Problems erforderlich ist, wird Mineralölgesellschaft unmittelbar mit dem Kunden Kontakt aufnehmen.

5.1.5. DCL wird die Weiterbelastung(Belastungsanzeige an Kunden) der Rechnung der Mineralölgesellschaft an den Kunden monatlich vornehmen und dem Kunden die Originalrechnung der Mineralölgesellschaft zum Vorsteuerabzug übermitteln. Für die Bezahlung der Mineralölgesellschaft Rechnungen wird DCL keine zusätzliche Vergütung vom Kunden verlangen.

5.1.6 Die Tankkarte/n ist/sind bis zum Ende des auf ihr/ihnen angegebenen Verfallmonats gültig. Mit Beendigung des Leasingvertrages endet automatisch die Berechtigung zur Nutzung der Tankkarte/n.

5.2. Verpflichtungen des Kunden

5.2.1. Der Kunde ist verpflichtet eine Änderung der Adressdaten für die Rechnungsstellung der Mineralölgesellschaft unverzüglich DCL mitzuteilen.

5.2.2. Der Kunde hat die Absicht, dass der Vertrag auf einen anderen Kunden oder ein Tochterunternehmen umgeschrieben werden soll, 2 Monate im voraus DCL mitzuteilen, um eine korrekte Rechnungsstellung der Mineralölgesellschaft für die genutzte Tankkarte zu gewährleisten.

5.2.3. Zahlungen der Rechnungen der Mineralölgesellschaften erfolgen mit schuldbeitreibender Wirkung ausschließlich an DCL.

5.3. Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

5.3.1. Bei dem Prozess des Tankkartenmanagements ist der Kunde Vertragsnehmer und Leistungsempfänger für Kraftstoff- und Tankstellendienstleistungen der Mineralölgesellschaft. Die Forderung der Mineralölgesellschaft an den Kunden wird factored, d.h. von der Mineralölgesellschaft an DCL verkauft.

5.3.2. DCL ist berechtigt, aus wichtigem Grund (z. B. Zahlungsverzug) von der

5.3.4 Das Tankkartenmanagement bedingt das durch Verträge geregelte Dreiecksverhältnis Kunde, Mineralölgesellschaft und DCL. Kündigt eine der Vertragsparteien den Factoringvertrag bzw. den Vertrag zwischen Mineralölgesellschaft und Kunde, hat dies zur Folge, dass eine Fortführung des Tankkartenmanagements nicht möglich ist. Die Servicekomponente Tankkartenmanagement wird zum Kündigungstermin beendet.

Die Kündigung der Servicekomponente hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Leasingvertrages bzw. die übrigen Servicekomponenten, sofern vereinbart.

Bei Kündigung der Servicekomponente Tankkartenmanagement bleibt der zwischen Kunde und Mineralölgesellschaft bestehende Flottenkartenvertrag weiter gültig.

5.4. Haftung

5.4.1 DCL übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die auf Grundlage der Tankkarte erbrachten Leistungen und Lieferungen. DCL haftet insbesondere dann nicht, wenn die Karte nicht anerkannt oder die gelieferte Ware und/oder erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäß sind.



Mineralölgesellschaft die Sperrung vertragsgegenständlicher Mineralölgesellschaft Tankkarten verlangen zu können.

5.3.3. Der Kunde willigt ein und stellt sicher, dass DCL alle im Rahmen dieses Tankkartenmanagementvertrages von den Mineralölgesellschaften, erhaltenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kundenbetreuung und Vertragsabwicklung erheben, speichern, nutzen, übermitteln und verarbeiten darf.